

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00054 vom 10. Februar 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2021.00054

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00054 du 10 février 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00054 del 10 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

8. Januar bis 30. April 2021)

gestützt auf die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall

an (Urk. 6/56). Mit Abrechnungen vom 23. und 30. April sowie 2. Juni 2021 sprach ihm die Ausgleichskasse vom 18. Januar bis 31. Mai 2021 eine Erwerbsersatzentschädigung von

Fr. 27.20 pro Tag zu (Urk. 6/64 f., Urk. 6/67). Am

E. 2

9. Juli 2021

sprach

die Ausgleichskasse X.____

vom 1. bis 30. Juni 2021 erneut eine Erwerbsersatzentschädigung von

Fr. 27.20 pro Tag zu (Urk. 6/72). Am 2. August und 8. September 2021 tätigten

die

Y.____

GmbH resp. X.____ analoge Anmeldungen

für die Monate Juli und August 2021

(Urk. 6/73 , Urk. 10/1-3) . Mit Verfügungen vom 18. August und 10. September 2021 entschied

die Ausgleichskasse abschlägig und begründete dies damit, es sei kein medizinischer Grund ersichtlich, weshalb sich X.____ nicht impfen lassen könne, daher gelte er ab dem 1. Juli 2021 nicht mehr als besonders gefährdete Person (Urk. 6/83 , Urk. 6/85). Die von X.____ am 13. und 20. September 2021 dagegen erhobenen Einsprachen

(Urk.

E. 2.1

Nach Art. 185 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen (und zwar auf [maximal] sechs Monate, vgl. Art. 7d Abs. 2

lit . a des Regierungs- und Verwal tungsorganisationsgesetzes, RVOG).

Gestützt auf dieses Notverordnungsrecht erliess der Bundesrat - nebst anderen Verordnungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, die sich teilweise (auch) auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemien gesetz , EpG) stützen - am 20. März 2020 die C ovid-19- Ver ordnung Erwerbsausfall, welche rückwirkend per 17. März 2020 in Kraft gesetzt wurde. A m 1 9. Juni 2020 erliess der Bundesrat ausserdem

die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämp fung des Coronavirus (C ovid-19-Verordnung 3 , in Kraft seit 2 2. Juni 2020). Diese Verordnungen erfuhren in der Folge mehrere Änderungen.

Mit dem Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz) wurde rückwir kend per 17. September 2020 eine gesetzliche Grundlage für die vorgenannten Verordnungen geschaffen (Art. 15 in Ver bindung mit Art. 21 Abs. 3 Covid-19-Gesetz).

E. 2.2

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tat bestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hin weisen). Da vorliegend der Anspruch auf ei ne Er werbsersatzentschädigung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 3 1. August 2021 strittig ist, sind die in diesem Zeit raum gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

E. 2.3.1

Nach Art. 2 Abs. 3 der Covid-19-Ver ordnung Erwerbsausfall (Stand:

1. Juli 2021) sind Selbständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG und Personen nach Artikel 31 Absatz 3 Buchstaben b und c des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) unter der Voraussetzung von Absatz 1 bis Buchstabe c anspruchsberechtigt, wenn sie: - a. ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unterbrechen müssen; und - b. einen Erwerbs- oder Lohnausfall erleiden.

E. 2.3.2

Nach Art. 2 Abs. 3 bis

der Covid-19-Ver ordnung Erwerbsausfall (Stand: 1. Juli 2021)

sind Selbst ändigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG und Personen nach Artikel 31 Absatz 3 Buchstaben b und c AVIG, die ni cht unter Absatz 3 fallen, unter der Voraussetzung von Absatz 1 bis Buchstabe c anspruchsberechtigt, wenn: - a.

ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie massgeblich eingeschränkt ist; - b. sie einen Erwerbs- oder Lohnausfall erleiden; und - c.

sie im Jahr 2019 für diese Tätigkeit ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens 10 000 Franken erzielt haben; diese Voraussetzung gilt sinn gemäss, wenn die

Tätigkeit nach dem Jahr 2019 aufgenommen wurde; wurde die Tätigkeit nicht während eines vollen Jahres ausgeübt, so gilt diese Voraussetzung proportional zu deren Dauer.

Die Erwerbstätigkeit gilt als massgeblich eingeschränkt, wenn pro Monat eine Umsatzeinbusse von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen monatlichen Umsatz der Jahre 2015–2019 vorliegt. Wurde die Tätigkeit nach 2015 und vor 2020 aufgenommen, so ist der Durchschnitt der entsprechenden Erwerbsdauer massgebend. Personen, die ihre Erwerbstätigkeit nach dem Jahr 2019 aufgenommen haben, müssen nachweisen, dass pro Monat eine Umsatz einbusse von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz von mindestens drei Monaten vorliegt; massgebend ist der Durchschnitt der drei Monate mit den höchsten Umsätzen (Art. 2 Abs. 3 ter).

E. 2.3.3

Unter Art. 31 Abs. 3 Buchstaben b und c AVIG fallen mitarbeitende Ehegatten des Arbeitgebers und Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten . 2. 4 2.4.1

Nach

Art. 2 Abs. 3 quater

(e eingefügt durch Anhang der Ä nderung vom 13. Januar 2021 , in Kraft seit 1 8. Januar 2021 [AS 2021 5]) der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall (Stand: 1. Juli 2021)

sind besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne von Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3 vom 1 9. Juni 202 0 anspruchsberechtigt, wenn es nicht möglich ist, sie nach Art. 27a Absätze 1-4 der Covid-19-Verordnung 3 zu beschäftigen, oder wenn diese die zugewiesene Arbeit im Sinne von Art. 27a Abs.

E. 2.5

Nach Art. 27a (eingefügt durch Ziff. I der Ä nderung vom 1 3. Januar 2021, in Kraft seit 1 8. Januar 2021 [AS 2021 5]) der Covid-19-Verordnung

3 (Stand: 1. Juli 2021) ermöglicht es der Arbeitgeber seinen besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Er trifft zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet (Abs. 1) .

Ist es nicht möglich, die angestammte Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus zu erfüllen, so weist der Arbeitgeber der betroffenen Arbeitnehmerin oder dem betroffenen Arbeitnehmer in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Ent löhnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zu, die von zu Hause aus erledigt werden kann (Abs. 2).

Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar, so dürfen diese - unter den in Buchstaben a und b dieses Absatzes genannten Voraussetzungen - in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschä ftigt werden (Abs. 3).

Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Absätzen 1–3 zu beschäftigen, so weist ihnen der Arbeitgeber in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort zu, bei der die Vorgaben nach Absatz 3 Buchstaben a und b erfüllt sind (Abs. 4).

Die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer kann die Übernahme einer ihr oder ihm zugewiesenen Arbeit ablehnen, wenn der Arbeitgeber die Voraussetzungen nach den Absätzen 1–4 nicht erfüllt oder wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Gefahr einer Ansteckung mit dem Corona virus trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Massnahmen nach den Absätzen 3 und 4 aus besonderen Gründen als zu hoch für sich erachtet. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen (Abs. 6).

Für die Geltendmachung des Anspruchs auf Corona-Erwerbsersatz gilt Artikel 2 Absatz 3 quater der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020 (Abs. 9).

Nach Art. 27a Abs.

E. 6

der Covid-19-Verordnung 3 ablehnen. Die besondere Gefährdung muss mittels ärztlichem Attest nachgewiesen werden. 2.4.2

Nach Art. 2 Abs. 3 quinquies

(eingefügt durch Anhang der Änderung vom 13. Januar 2021, in Kraft seit 18. Januar 2021 [AS 2021 5]) der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall (Stand: 1. Juli 2021) sind Selbständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG, die besonders gefährdet sind, anspruchsberechtigt, wenn sie ihre Arbeit nicht von zuhause aus verrichten können. Zur Definition von besonders gefährdeten Personen gilt Artikel 27 a

Absätze 10 und 11 der Covid-19-Verordnung 3 analog. Die besondere Gefährdung muss mittels ärztlichem Attest nachgewiesen werden.

E. 10

der Covid-19-Verordnung 3 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August 2021 verneint hat. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.